

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (196 der Beilagen): Bundesgesetz, womit weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen werden (3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die oben genannte Regierungsvorlage in seinen Sitzungen vom 28. Juni und 5. Juli 1957 beraten. In der Zeit zwischen diesen beiden Sitzungen befaßte sich mit der Vorlage ein Unterausschuß, dem von der ÖVP die Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Dr. Hofeneder, Reich und Dipl.-Ing. Strobl, von der SPÖ die Abgeordneten Ferdinand Flossmann, Rosenberger, Steiner, Winkler und von der FPÖ der Abgeordnete Dr. Pfeifer angehörten. An der Debatte im Ausschuß beteiligten sich außer dem Berichterstatter, dem Abgeordneten Machunze, die Abgeordneten Olah, Dipl.-Ing. Hartmann, Dr. Pfeifer, Dipl.-Ing. Strobl und Steiner sowie der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Wichalm. Die Vorlage wurde mit den beigedruckten Abänderungen, die der Unterausschuß empfohlen hatte, angenommen.

Zu Inhalt und Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Erwerbungen für Zwecke der deutschen Wehrmacht betrachteten die Rückstellungskommissionen in den ersten Monaten ihrer Tätigkeit vielfach als Vermögensentziehungen. Bald aber änderte sich die Judikatur, und seit etwa 1950 verwies die Oberste Rückstellungskommission in ständiger Rechtsprechung darauf, daß Erwerbungen für militärische Zwecke in allen Ländern üblich seien und hiefür gesetzliche Grundlagen einer Enteignung zur Verfügung stehen, wenn der Eigentümer die benötigten Grundstücke nicht veräußern will, sodaß kein Entziehungstatbestand gegeben sei. Im Hinblick auf diese Möglichkeit einer Enteignung wurden auch vielfach, ja man

kann sagen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, Kaufverträge abgeschlossen, die dem Veräußerer einen besseren Preis sicherten, als er bei einer Enteignung erhalten hätte. Eine Entziehung hat die ORK nur in jenen Fällen angenommen, in denen die damals geltenden Gesetze offenbar mißbräuchlich angewendet oder die Eigentümer lediglich auf Grund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden sind, also in Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Enteignung nicht vorgelegen wären.

Dieser Praxis trägt auch der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung, durch den ermöglicht werden soll, die vielen tausende noch anhängigen Verfahren möglichst rasch zu beenden, um endlich feststellen zu können, welche Vermögen nunmehr auf die Republik Österreich übergegangen sind, und sodann daran gehen zu können, jenen Personen wieder Grund und Boden zukommen zu lassen, die durch eine unglückliche Verkettung von Umständen keinen Grund und Boden (wieder) erwerben konnten oder den bereits erworbenen wieder abgeben mußten. So konnten zum Beispiel manche Personen nach der seinerzeitigen Inanspruchnahme ihrer Vermögenswerte keine Ersatzliegenschaft erwerben und daher über die Geldentschädigung nicht wertbeständig verfügen, die nun nach Ablauf von fast zwei Jahrzehnten erheblich wertvermindert wurde. In anderen Fällen erhielten Personen, deren Vermögenswerte in Anspruch genommen wurden, keine Entschädigung oder sie verweigerten die Annahme einer solchen. In diesen und anderen ähnlichen Beispielen sowie auch bei dem im Zuge eines Rückstellungsverfahrens eingetretenen Verlust der Ersatzgrundstücke wird man bei der Preisstellung unbillige Härten vermeiden müssen.

Die Anregung, in jenen Fällen eine Entziehung anzunehmen, in denen der Veräußerer den von ihm erworbenen Ersatzgrund wieder herausgeben mußte, konnte deswegen nicht weiter

verfolgt werden, weil es doch begrifflich unmöglich ist, eine etwa im Jahre 1940 erfolgte Veräußerung deswegen als nichtig zu erklären, weil sich im Jahre 1955 oder 1957 etwas ereignet hat.

Vorsorge dafür zu treffen, daß wegen der Niedrigkeit des Preises eine Entziehung anzunehmen sei, war ebenfalls überflüssig, da Fälle, in denen der Kaufpreis tiefer als der bei einer Enteignung zu zahlende Preis festgesetzt worden ist, praktisch nicht vorgekommen sind, irgendwelche Hinweise darauf aber sicherlich in jedem Verfahren geltend gemacht würden und die Abwicklung dieser Tausende von Verfahren und somit auch die Landzuteilung an die bevorzugt zu behandelnden Personen auf viele Jahre hinaus verzögert hätte.

Zu § 2 wurde die Frage eingehend erörtert, ob nicht Ausnahmen von der Veräußerung an ein besonders strenges Kriterium geknüpft werden sollten, so etwa, daß diese Grundstücke für Zwecke der Republik Österreich „dringend benötigt“ werden oder „geradezu unentbehrlich“ seien. Es stellte sich aber heraus, daß eine derartige Bestimmung überflüssig wäre, da einerseits keine Instanz da wäre, um den Grad des Erfordernisses zu überprüfen, und andererseits Herr Staatssekretär Dr. Withalm die Erklärung abgegeben hat, daß der staatliche Bedarf streng geprüft werde und keine Absicht bestehe, überflüssige Anforderungen zu berücksichtigen, da ja vor allem die rascheste Wiederbeschaffung von Grund und Boden für ehemalige Landwirte Zweck dieses Gesetzes sei.

Gemäß § 3 kann die Veräußerung auf zwei Arten erfolgen, nämlich entweder durch einen freihändigen, das heißt individuellen Verkauf, oder im Wege eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. Letzteres kommt nur dann in Frage, wenn es sich um größere zusammenhängende Grundflächen handelt, bei denen sich das immerhin langwierige und kostspielige Siedlungsverfahren auch wirklich lohnt. Ersteres Verfahren ermöglicht eine rasche Veräußerung und empfiehlt sich in jenen Fällen, in denen es sich um kleinere Objekte handelt oder um die Wiederherstellung früherer Besitzverhältnisse, zu deren Änderung kein Anlaß vorliegt.

Welches der beiden Verfahren jeweils durchgeführt werden soll, hat die Republik Österreich als Eigentümerin zu bestimmen; sie bedient sich aber des Rates einer Kommission, deren Zusammensetzung vom Ausschusse dahingehend geändert wurde, daß ihr nun zwei Vertreter des Bundeslandes, in dem die Vermögenswerte gelegen sind, angehören sollen, während die Regierungsvorlage nur einen vorgesehen hatte. Die Aufnahme eines Vertreters der Gemeinde in diese Kommission empfiehlt sich nicht, weil hier ja über große Komplexe abgesprochen werden soll, die überdies vielfach gar keiner Gemeinde mehr angehören oder einer fremden Gemeinde

zugeschrieben worden sind. Oft handelt es sich auch um Objekte, die auf dem Territorium mehrerer Gemeinden gelegen sind.

Durch eine Einschaltung wurde ersichtlich gemacht, daß § 4 nur von freihändigen Veräußerungen handelt, während Art. II Grundsätze für die Durchführung des Siedlungsverfahrens gibt. Beiden Verfahren aber ist gemeinsam, daß derartiges Vermögen nur an besonders qualifizierte Personen abgegeben werden kann, wobei eine Änderung der Reihenfolge dahingehend vorgenommen wurde, daß nunmehr in erster Linie jene Personen zu berücksichtigen sind, die Erbsatzgrundstücke seinerzeit zwar erhalten, jedoch im Zuge eines Rückstellungsverfahrens wieder verloren haben. Durch eine Einfügung in § 4 wurde ferner gewährleistet, daß sowohl die Bestimmungen des § 6 als auch jene des § 7 auch bei freihändigen Verkäufen zu beachten sind.

Unberührt bleibt § 47 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes; daher ist es unter anderem auch erforderlich, daß auch die zur freihändigen Veräußerung bestimmten Grundstücke mit einer Aufforderung zur Anbotstellung wenigstens sechs Wochen vor der Veräußerung öffentlich bekanntgegeben werden. Es steht also allen Interessenten frei, sich um den Ankauf solcher Grundstücke zu bewerben. In erster Linie aber wären in der im § 6 Abs. 1 genannten Reihenfolge die dort genannten Personengruppen zu berücksichtigen; falls dadurch das zur Verfügung stehende Land nicht zur Gänze beansprucht wird, können auch andere Personen berücksichtigt werden. Der Ausschuss hat aber trotz diesbezüglicher Anregungen abgelehnt, einen weiteren Katalog berücksichtigungswürdiger Personen aufzustellen, da eine derartige Reihenfolge notwendigerweise eine Zurücksetzung individuell berücksichtigungswürdiger Fälle bedeuten würde. Keinesfalls aber ist, wie Herr Staatssekretär Dr. Withalm ausdrücklich erklärt hat, etwa beabsichtigt, dann nur die zahlungskräftigsten Bewerber auszusuchen.

Über Anfrage hat Herr Staatssekretär auch die Erklärung abgegeben, daß selbstverständlich die Rechte der Grundverkehrskommissionen auf Grund der entsprechenden Landesgesetze voll kommen unberührt bleiben.

Eingehend erörtert wurde schließlich auch die Frage, ob etwa hinsichtlich des Kaufpreises die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 durch kassistische Regelungen begrenzt werden sollten, etwa mit dem seinerzeit gezahlten Kaufpreis oder der im Rückstellungsverfahren zurückempfängenen Gegenleistung. Der Ausschuss war aber schließlich der Ansicht, daß mit der vorstehenden Bestimmung, daß Kaufpreis und Zahlungsbestimmungen derart festzusetzen sind, daß der Erwerber wohl bestehen kann, für alle Eventualitäten gesorgt ist, und auch in der Person des einzelnen Erwerbers bestehende besondere Umstände, wie

zum Beispiel persönliche Unglücksfälle einerseits, andererseits aber anderweitiges Vermögen, volle Berücksichtigung finden können.

In Sommerin am Leithagebirge zum Beispiel wohnen heute noch viele Bauern in jenen Häusern, deren grundbücherliche Eigentümer sie vor der Inanspruchnahme waren. Sie mußten jedoch an die sowjetische Besatzungsmacht Miete bezahlen. Nach Inkrafttreten des Staatsvertrages erfolgte die Mietzinszahlung an die Republik Österreich. Das gleiche gilt für Grundstücke, welche von den früheren Eigentümern nun schon während langer Zeit als Pächter gegen Entrichtung eines Pachtschillings an die sowjetische Besatzungsmacht und nachher an die Republik Österreich bewirtschaftet werden. Beim Erwerb dieser Häuser und Grundstücke durch die früheren Eigentümer wird man bei der Erstellung des Kaufpreises höchstens jenen Betrag festsetzen können, der im Zeitpunkt der In-

anspruchnahme den Betroffenen zur freien Verfügung übergeben wurde, wobei die langjährige Entrichtung des Mietzinses oder Pachtschillings angemessen zu berücksichtigen ist.

Analogien gibt es auch bei Flugplätzen und anderen Vermögenswerten, bei deren Kaufpreis-erstellung im Sinne des vorliegenden Gesetzes gleichfalls unbillige Härten vermieden werden sollen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt auf Grund seiner Beratung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (196 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1957

Machunze  
Berichterstatter

Ferdinanda Flossmann  
Obmann

### Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 196 der Beilagen.

1. Im § 3 Abs. 2 tritt in der achten Zeile an Stelle des Wortes „ein“ das Wort „zwei“.

2. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Hinsichtlich jener land- oder forstwirtschaftlichen Vermögenswerte, die freihändig veräußert werden sollen, hat die gemäß § 3 Abs. 2

gebildete Kommission im Einzelfall Vorschläge über die Person des Erwerbers, die Höhe des Kaufpreises und die Zahlungsbedingungen zu erstaten. Hiebei hat sie in den §§ 6 und 7 aufgestellten Grundsätze zu beachten.“

3. Im § 6 Abs. 1 wird die bisherige Z. 2 als Z. 1 und die bisherige Z. 1 als Z. 2 gereiht.